

10.05.23**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der
Fachkräfteeinwanderung**

Punkt 17 der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

Die Fachkräftesicherung ist eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre, da schon jetzt die Situation in vielen Branchen angespannt ist. Auch der demografische Wandel wird sich in den nächsten Jahren besonders erkennbar machen. Allein mit Arbeitskräften aus Deutschland wird der Fachkräftemangel nicht zu beheben sein. Ausländische Fach- und Arbeitskräfte sind eine Bereicherung für unseren Arbeitsmarkt und helfen, die Fachkräftesicherung zu unterstützen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung kann hierbei ein erster wichtiger Schritt sein und wird begrüßt. Ein besonders großer Bedarf besteht insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe. In den kommenden Jahren ist zudem von einem weiter ansteigenden Bedarf an Pflegehilfskräften auszugehen. Die Nichtberücksichtigung im Aufenthaltsgesetz der einjährigen staatlich anerkannten Assistenzausbildung führte bislang zu großen Schwierigkeiten in der Beschäftigung dieser Berufsgruppe. Dies ist angesichts des bekannten Pflegenotstands fatal.

Indem Assistenzkräfte in der Pflege nunmehr im vorliegenden Gesetzesentwurf unter § 19d AufenthG-E berücksichtigt werden und künftig über § 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV-E als „ungelernte Kräfte“ einreisen können, soll Deutschland auch als Einwanderungsland für dringend benötigte Pflegefachassistenzkräfte attraktiver werden.

Für Pflegefachassistenzkräfte mit Zuwanderungsmöglichkeit als „ungelernte Kräfte“ soll aber eine echte Willkommenskultur geschaffen werden, die dazu führen kann, dass sich Assistenzkräfte in der Pflege aus dem Ausland für Deutschland und nicht für ein anderes europäisches Land entscheiden. Daher wird der Bund aufgefordert, die Zuwanderung beruflich anerkannter Pflegefachassistenzkräfte aus Drittstaaten in eine Beschäftigung nach Deutschland ohne bürokratische Hürden und Verzögerung zu ermöglichen.

Die Erleichterungen für sich bereits im Inland befindliche geduldete Personen mit mindestens einjähriger Qualifikation in der Pflegefachassistenz müssen ausgeschöpft werden und der neu zu schaffende § 19d AufenthG-E umfassend genutzt werden.

Hierzu gehört auch, dass alle vorhandenen Ermessensspielräume im Sinne der Assistenzkräfte in der Pflege zur Verfahrensbeschleunigung genutzt werden.